

Stellungnahmen privater Dritter	Stellungnahme vom ...	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p><u>Rechtsanwalt Dr. Grages</u> <u>für die Familien Aue und die Aue GbR</u></p> <p>von einer stichwortartigen Wiedergabe der 7- und 3-seitigen Stellungnahmen wird abgesehen</p>	<p>03.02.2011 und 29.03.2010 (erneut)</p> <p>s. Anlagen 10</p>	<p>Die Stellungnahme vom 03.02.2011 wird zur Kenntnis genommen. Hierzu wird festgestellt, dass von wenigen Ausnahmen abgesehen ("fehlender" Pflanzstreifen zwischen WA14 und der landwirtschaftl. Hofstelle) keine wirklich grundlegend neuen Sachargumente vorgebracht werden - d.h. solche, auf die nicht schon bereits in der Entwurfsbegründung vom 08.12.2010 (z.B. sonstige Emissionen wie Stäube s. Ziff. 8.1, Verkehrslärm der K266 s. Ziff. 8.2/1, Schutzbedürftigkeit der privaten Freiflächen s. Ziff. 8.3, etc. pp.) bzw. in der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses am 16.12.2010 zur Stellungnahme vom 29.03.2010 eingegangen wurde.</p> <p>Für den anstehenden Verfahrensschritt der erneuten öffentlichen Auslegung - aufgrund solcher inhaltlicher Änderungen, die durchweg <u>nicht</u> die fragliche Hofstelle tangieren -, ist die erneute Auseinandersetzung mit bereits abgehandelten Aspekten in diesem Verfahrensstand entbehrlich, formal auch nicht erforderlich:</p> <p>Gem. § 10 BauGB erfolgt die <u>abschließende</u> Abwägung und Beschlussfassung über alle im Verfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Rahmen des Satzungsbeschlusses <u>durch den Rat</u> - voraussichtlich am 30.06.2011.</p> <p>Erst dem als Satzung zu beschließenden Bebauungsplan ist dann auch die (sich von der <u>beschreibenden Entwurfsbegründung</u> - als Erläuterung der städtebaulichen Ziele und Gründe - unterscheidende) "<u>rechtfertigende</u>" <u>Planbegründung</u> beizufügen, in der die Entscheidungen für und wider die einzelnen öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander darzulegen bzw. zu begründen sind.</p> <p><u>Von einer Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses über die Stellungnahme vom 03.02.2011 anlässlich des Beschlusses zur erneuten öffentlichen Auslegung wird aus den vorgenannten Gründen abgesehen.</u></p>
<p><u>Sonstige Bürger / private Dritte</u></p>	<p>liegen nicht vor</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

